**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 12

**Artikel:** Zum Begriff der Anwesenheitsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-838989

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Es ist deshalb bedauerlich, dass ausgerechnet grosse Staaten wie die USA, Kanada, Südafrika und Australien dem Übereinkommen nicht beigetreten sind. Bezeichnend ist auch, dass sich in den letzten Jahren vermehrt schweizerische und ausländische Alimentenschuldner in einen der vier genannten Staaten abgesetzt haben. Es ist zu hoffen, dass sich der eine oder andere Staat noch zum Beitritt zum ÜGU entschliesst.

Mit dem direkten grenzüberschreitenden Kontakt zu den zuständigen Verwaltungsstellen kann den zahlreichen Alimentengläubigern schneller und wirkungsvoller zu ihrem Recht verholfen werden.

## Zum Begriff der Anwesenheitsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

### Eine Meinungsäusserung der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

In Art. 4 des neuen Bundesgesetzes (ZUG) wird für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung erwähnt, die als Wohnsitzbegründung zu betrachten ist, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist. Mit Schreiben vom 9. August 1978 unterbreitet die Aargauische Fremdenpolizei der Eidgenössischen Fremdenpolizei die Frage, welche Anwesenheitsbewilligungen für Ausländer als wohnsitzbegründend im Sinne des ZUG zu betrachten seien. Im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei äussert sich die Eidgenössische Polizeiabteilung mit Zuschrift vom 6. September 1978 wie folgt:

"Der Wohnsitzbegriff des Unterstützungsgesetzes ist weitgehend dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff (Art. 23 ZGB) angeglichen (vgl. Botschaft vom 17. November 1976, Seite 11). Aus diesem Grunde kann für die Beurteilung der Frage, ob ein Unterstützungswohnsitz begründet worden sei, grundsätzlich auf die entsprechende Lehre und Praxis zum zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff abgestellt werden.

Der Wohnsitz eines Ausländers in der Schweiz ist vom Bestehen und der Art der fremdenpolizeilichen Bewilligung unabhängig (BGE 89 II 113 ff). Diesem Grundsatz widerspricht Art. 4 Abs. 2 des Unterstützungsgesetzes nicht. Diese Bestimmung besagt lediglich, dass bei Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung für Ausländer die Wohnsitzbegründung vermutet wird, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist. Es wird also in jedem Fall geprüft werden müssen, ob auch die subjektive Wohnsitzvoraussetzung, nämlich die Absicht des dauernden Verbleibens, gegeben ist. In diesem Sinne kann der Besitz einer fremdenpolizeilichen Anwesenheitsbewilligung nur als Indiz für einen bestehenden Wohnsitz betrachtet werden.

Aus den dargelegten Gründen führt die Fragestellung, welche Anwesenheitsbewilligung für Ausländer wohnsitzbegründend sei und welche nicht, nur zu einer halben Ant-

wort. Hingegen kann mit der Art der Anwesenheitsbewilligung eine unterschiedlich starke Vermutung eines begründeten Wohnsitzes verknüpft werden.

Bei Ausländern, die im Besitze einer *Niederlassungsbewilligung* sind, kann am ehesten vermutet werden, dass sie einen Wohnsitz begründet haben. Diese Bewilligung ist nämlich für Ausländer bestimmt, die für dauernd in der Schweiz zugelassen sind, und wird in der Regel frühestens nach 10 Jahren Aufenthalt in unserem Land erteilt.

Die *Aufenthaltsbewilligung* ist nach der fremdenrechtlichen Definition für einen Ausländer bestimmt, der sich in der Schweiz vorübergehend aufhält oder der hier Wohnsitz nehmen will, aber noch nicht für dauernd zugelassen wird. Diese Umschreibung kann in bezug auf die in Art. 4 Abs. 2 des Unterstützungsgesetzes ebenfalls verwendete Wendung „. . . Aufenthalt . . . vorübergehender Natur . . .' zu Missverständnissen führen. Von vorübergehendem Aufenthalt wird im Fremdenpolizeirecht nämlich dann gesprochen, wenn sich ein Ausländer zu einem bestimmten, zeitlich begrenzten Zweck in der Schweiz aufhält. So gilt zum Beispiel der Studienaufenthalt eines Ausländers als vorübergehend, auch wenn er voraussichtlich zum Beispiel vier Jahre dauern wird. Im zivilrechtlichen und damit auch im Sinne des Unterstützungsgesetzes kann aber während einer solchen Zeitdauer ohne weiteres Wohnsitz begründet werden. Der im Unterstützungsgesetz verwendete Begriff ‚Aufenthalt vorübergehender Natur' ist denn auch so aufzufassen, wie er im allgemeinen Sprachgebrauch verstanden wird, nämlich als kurzfristiger Aufenthalt ausserhalb seines Wohnsitzes, zum Beispiel zu Ferienzwecken, für einen Kuraufenthalt usw. Bei Ausländern im Besitze von Aufenthaltsbewilligungen besteht daher in jedem Falle eine starke Vermutung, dass sie Wohnsitz begründet haben, wird doch diese Art Bewilligung in der Regel für ein Jahr ausgestellt und dann jährlich, nach fünf Jahren zweijährlich, erneuert.

Schwieriger ist die Frage abzuklären, ob ein Ausländer mit *Saisonbewilligung* Wohnsitz begründet hat oder nicht. Die Saisonbewilligung wird bekanntlich nur für die Dauer einer Saison erteilt und für höchstens neun Monate ausgestellt. Der Saisonnier muss sich innert 12 Monaten mindestens drei Monate im Ausland aufhalten.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in einem Urteil vom 3. Dezember 1973 zu einer Frage der Anwendung des schweizerisch-italienischen Abkommens über soziale Sicherheit festgestellt, dass Saisonarbeiter ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben könnten, wenn sie hier dauernd zu verbleiben beabsichtigen und ihre Aufenthaltszeit zur Erlangung einer Ganzjahresbewilligung genüge (vgl. BGE 99 V 206 ff).

Dies bedeutet mit andern Worten, dass nach Auffassung des Versicherungsgerichtes ein Ausländer mit Saisonbewilligung in der Schweiz erst dann Wohnsitz begründen kann, wenn er im Verlauf von vier aufeinanderfolgenden Jahren sich mindestens 36 Monate in der Schweiz aufgehalten hat. Dies nämlich ist zurzeit die Voraussetzung, dass eine Saisonbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt werden kann.

Diese Auffassung des Versicherungsgerichtes, die in der Doktrin nicht unbestritten blieb, können wir, soweit es um die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes geht, nicht teilen. Wir meinen, dass die Wohnsitznahme nicht einseitig von den formalen

Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, wie dies das Versicherungsgericht getan hat. Vielmehr ist in gleicher Weise zu prüfen, ob die beiden Wohnsitzvoraussetzungen, der faktische Aufenthalt und die Absicht des dauernden Verbleibens, gegeben sind. Wir möchten deshalb ohne weiteres annehmen, dass ein Ausländer mit Saisonbewilligung, der zum Beispiel jedes Jahr an den gleichen Arbeitsplatz zurückkehrt, dort einen Freundes- und Bekanntenkreis hat und nur in seinen Heimatstaat, wo er keinen erkennbaren Lebensmittelpunkt hat, ausreist, um das gesetzliche Erfordernis für den Erhalt einer neuen Saisonbewilligung zu erfüllen, Unterstützungswohnsitz begründen kann. Allerdings dürfte dies die Ausnahme sein. Eine sorgfältige Prüfung wird sich indessen in jedem Fall aufdrängen.

Ausländer mit einer *Grenzgängerbewilligung* begründen in keinem Fall Unterstützungswohnsitz. Diese Bewilligung ist nämlich per definitionem für Ausländer bestimmt, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Ausländer mit einer Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Saisonbewilligung grundsätzlich Unterstützungswohnsitz in der Schweiz haben können. Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung lassen eine starke Vermutung zu, dass Wohnsitz begründet ist. Bei der Saisonbewilligung muss dies im Einzelfall sorgfältiger geprüft werden."

Soweit die Stellungnahme der Eidgenössischen Polizeiabteilung. Dazu ist noch zu bemerken, dass es sich um eine Meinungsäusserung und nicht um einen Entscheid handelt. Es ist also durchaus denkbar – und juristisch auch in keiner Weise zu beanstanden –, dass in einem konkreten Beschwerdeentscheid des Departementes (Art. 34 ZUG) unter Würdigung der besondern Umstände eines Falles von diesen grundsätzlichen Überlegungen abgewichen werden muss. *M.H.*

## Entscheidungen

### Rentenkürzung wegen alkoholbedingter Invalidität

Das eidgenössische Versicherungsgericht hat in einem Urteil vom 20. März 1978 seine Praxis bezüglich der Rentenkürzung bei alkoholbedingter Invalidität zusammengefasst (BGE 104 V 1):

1. . . .

2. a) Nach Art. 7 Abs. 1 IVG können die Geldleistungen dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden, wenn der Versicherte die Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat. Grobfahrlässig handelt, wer Sorgfaltspflichten verletzt, die sich jedem verständigen Menschen in gleicher Lage aufdrängen mussten. Bei Alkoholmissbrauch ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn der Versicherte bei der ihm angesichts seines Bildungsgrades zumutbaren pflichtgemässen Sorgfalt rechtzeitig hätte erkennen